

## Nachtrag zur Verordnung über die Gebühren zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer

vom 22. Februar 2011<sup>1</sup>

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Gebühren zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer vom 18. Dezember 2007<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

<i>Art. 1.</i> In Verfahren aufgrund der Ausländergesetzgebung werden folgende Gebühren erhoben:		Fr.	Gebühren a) Gebühren- tatbestände
1. Verfügungen und Amtshandlungen, für die das Bundesrecht <sup>3</sup> Höchstgebühren vorsieht . . . . .	Höchstgebühr nach Bundesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes vorgesehen		
2. Provisorische Bewilligung . . . . .	65.– bis 95.–		
3. Verwarnung . . . . .	100.– bis 500.–		
4. Erstreckung einer Ausreisefrist . . . . .	50.–		
5. Eintrag einer An-, Abmeldung oder Zivilstandsänderung . . . . .	25.–		
6. Ausstellung von Bestätigungen . . . . .	50.–		
7. ...			
8. Ausflugschein bis höchstens 2 Personen . . . . .	40.–		

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 7. März 2011, ABl 2011, 641; in Vollzug ab 1. März 2011.  
 2 sGS 453.7.  
 3 Art. 8 der eidgV über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007, SR 142.209.

	Fr.
9. Sammelausflugschein ab drei Personen je Person zusätzlich zu Ziffer 8 .....	20.–
10. Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung ..	50.–
11. Höchstgebühr für Erteilung, Verlängerung, Änderung und Ersatz Ausweis N.....	50.–
12. Höchstgebühr für Erteilung und Änderung Ausweis F .....	50.–

Für weitere nicht in Abs. 1 dieser Bestimmung aufgeführte Verfügungen und Dienstleistungen sowie für ablehnende Verfügungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000<sup>1</sup> erhoben.

Vergütung  
a) politische  
Gemeinde

*Art. 3.* Die politische Gemeinde, in der sich die Ausländerin oder der Ausländer aufhält oder niederlässt, erhält:

- a) einen Viertel der Gebühr für die Aufenthaltsbewilligung oder deren Verlängerung sowie für die Eintragung einer An- oder Abmeldung, Zivilstands- oder Adressänderung;
- b) die Hälfte der Gebühr für die Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung.

## II.

Dieser Erlass wird ab 1. März 2011 angewendet.

Der Präsident der Regierung:  
Willi Haag

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>1</sup> sGS 821.5.